



## **Merkblatt zur Berücksichtigung des Artenschutzes beim Abriss und bei der Sanierung von Gebäuden im Zuständigkeitsbereich der Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe MV**

### **Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. In § 7 Abs. 2 BNatSchG sind die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten definiert. Darüber hinaus sind die strengen europarechtlichen Vorgaben (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) zu beachten.

### **Was muss der Bauherr bei einem Abriss oder einer Sanierung eines Gebäudes aus artenschutzrechtlichen Gründen beachten?**

Befinden sich Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der folgenden Tiere im oder am Gebäude ist vor Beginn der Maßnahme das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe als Untere Naturschutzbehörde durch den Bauherrn bzw. den Vorhabensträger hierüber zu informieren:

(Ansprechpartner: Herr Hippke, Telefon: 0385 588 631-28, Herr Beutler-Koch, Telefon: 0385/588631-55, Frau Gebhard; Telefon: 0385 588 631-22)

- **Fledermausquartiere** Sommer- und Winterquartiere in Dachböden und Kellern oder Spaltenquartiere, z. B. hinter Verkleidungen oder Fensterläden (vor allem Fledermausquartiere werden von Laien oft nicht erkannt)
- **Brutstätten von heimischen Vögeln** z. B. Schwalben, Mauersegler, Turmfalken, Schleiereulen
- **Säugetiere** z.B. Bilche (Siebenschläfer), Marder

Das betrifft auch Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen im Ortsbereich, die nach § 61 Abs. 3 Landesbauordnung M-V genehmigungsfrei sind.

Unabhängig von den baurechtlichen Genehmigungserfordernissen sind beim Abriss / Sanierung baulicher Anlagen artenschutzrechtliche Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird empfohlen, das weitere Vorgehen bei diesen Vorkommen und die mögliche Betroffenheit dieser Arten im konkreten Fall mit dem Biosphärenreservatsamt abzustimmen.

### **Gebäudeabbruch/ Sanierung**

#### **Typische Arten**

Fledermäuse, Rauch- und Mehlschwalben, Sperlinge, Rotschwänze, Mauersegler, Eulen, Falken

#### **Erkennungshinweise**

Spalten in Fassaden, Querfugen, Drempelbleche und andere Strukturen von Plattenbauten, zerstörte oder offene Fenster, Kothaufen oder Fraßreste, tote Tiere

#### **Lösungsmöglichkeiten**

- Festlegen einer schadensmindernden Bauzeit
- Herstellung geeigneter Ersatzquartiere

#### **Spezifische Hinweise**

Wiedergenutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z. B. Schwalbennester oder Fledermausquartiere, unterliegen auch während der Abwesenheitszeiten der Tiere dem Schädigungsverbot, da sie i.d.R. auch im Folgejahr wieder benutzt werden.

## Warum gibt es für gewisse Tierarten einen besonderen Schutz?

Viele Tier- und Pflanzenarten sind in ihrem Bestand gefährdet.

Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, den Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Lebensstätten zu verhindern und diese für den Naturhaushalt wichtigen Arten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen.

Hinweis: Diese Regelungen gelten nicht ausschließlich im Biosphärenreservat, sondern bundesweit!

## Was sind Lebensstätten von Tieren?

Zu den Lebensstätten zählen insbesondere Nist- und Wohnstätten der Tiere. Nist- und Brutstätten werden zur Aufzucht von Jungtieren angelegt und benötigt. Wohnstätten sind Orte, an denen sich die Tiere zur Ruhe oder zum Schlafen einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben. Zufluchtsstätten sind Bereiche, in denen sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen. Meistens besitzen die Tiere eine Nist- oder Brutstätte, können jedoch über mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten verfügen.

## Sind die Lebensstätten dauerhaft geschützt?

Dauerhafte Stätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z. B. für Fledermauswinterquartiere im Sommer, Schwalbennester und -brutröhren im Winter sowie Höhlenbrüter- und Mauersegler-Niststätten. Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z. B. Singvogel- und Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können nach der Brutzeit entfernt werden.

## Was geschieht bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Sollten bei Ihren Abbruch- oder Sanierungsmaßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungswege für die zu erteilende Genehmigung bzw. Ausnahme oder Befreiung von den Verboten finden.

Verstoßen Sie jedoch gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen, hat die Untere Naturschutzbehörde eine Anordnung zu treffen, um ggf. verbliebene Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor weiteren Beeinträchtigung zu bewahren.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne Ausnahme/Befreiung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Neben Ordnungswidrigkeiten sind nach § 71 BNatSchG ggf. Tiere beeinträchtigende Handlungen, die sich auf streng geschützte Tiere und Pflanzen beziehen, Straftaten.

Wir hoffen, mit diesem Merkblatt ein wenig zum Naturschutzverständnis beigetragen zu haben und für weitere Fragen steht Ihnen das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe unter den aufgeführten Telefonnummern gerne zur Verfügung.

### Impressum:

Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe

Wittenburger Chaussee 13

19246 Zarrentin

Tel. 0385 588 631-0

Fax 0385 588 631-20

[poststelle@bra-schelb.mvnet.de](mailto:poststelle@bra-schelb.mvnet.de)

[www.schaalsee.de](http://www.schaalsee.de)

Stand: März 2023